



Gesundheitsberufe  
Praktische Ausbildung  
Berner Oberland

# STATUTEN

Verband Gesundheitsberufe Praktische Ausbildung  
Berner Oberland

01.03.2019

Im folgenden Text wurde zur besseren Lesbarkeit auf die Verwendung der männlichen Form verzichtet.  
In den vorliegenden Statuten wird der Verein vereinfachend als "Verband" bezeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck	3
1.1.	Name, Sitz, Handelsregistereintrag	3
1.2.	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	3
2.1.	Mitglieder	3
2.2.	Begründung der Mitgliedschaft	3
2.3.	Beendigung der Mitgliedschaft	4
3.	Organisation	4
3.1.	Organe des Verbands	4
3.2.1.	Einberufung, Traktandierung	4
3.2.2.	Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung	5
3.2.4.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
3.3.	Vorstand, Amtsdauer	5
3.3.1.	Vertretung der Vorstandsmitglieder	5
3.3.4.	Zuständigkeit	6
3.3.5.	Konstituierung und Organisation	6
3.3.6.	Stimmrecht	6
3.4.	Regionalstelle	6
3.5.	Revisionsstelle	6
3.6.	Finanzierung der Verbandstätigkeit, Mitgliederbeiträge, Haftung	6
3.6.1.	Finanzierung der Verbandstätigkeit	6
3.6.2.	Haftung	7
4.	Weitere Bestimmungen	7
4.1.	Geschäftsjahr	7
4.2.	Mitteilungen	7
4.4.	Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriger Statuten	7

## 1. Name, Sitz, Zweck

### 1.1. Name, Sitz, Handelsregistereintrag

Unter dem Namen

#### **Verband Gesundheitsberufe Praktische Ausbildung Berner Oberland<sup>1</sup>**

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist Thun.

Der Verband kann in das Handelsregister eingetragen werden.

### 1.2. Zweck

Der Verband verfolgt die folgenden Zwecke:

Er erfüllt die Aufgaben, welche ihm der Kanton Bern für die Förderung der praktischen Ausbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen überträgt. Er betreibt zu diesem Zweck die Regionalstelle Gesundheitsberufe Praktische Ausbildung mit den Fachbereichen (FB) Überbetriebliche Zusammenarbeit (ÜZA) und Lernbereich Training und Transfer (LTT) Praxis.

Er übt die Rechte aus, welche ihm als Aktionär der Berner Bildungszentrum Pflege AG zustehen.

Er stellt sicher, dass im Berner Oberland Ausbildungsstandorte im Bereich der nichtuniversitären Gesundheitsberufe betrieben werden und übernimmt Ausbildungsaufgaben im Gesundheitsbereich.

Er kann Aufgaben im Auftrag von Organisationen im Gesundheitswesen erfüllen.

Er kann sich im Sinn des Fusionsgesetzes (FusG) mit Institutionen im Gesundheitsbereich verbinden oder mit solchen Institutionen auf andere Weise zusammenarbeiten.

Er kann weitere Aufgaben erfüllen, welche in einem Zusammenhang mit den genannten Zweckbestimmungen stehen.

## 2. Mitgliedschaft

### 2.1. Mitglieder

Mitglieder können privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche juristische Personen und natürliche Personen sein. Juristische Personen müssen einen Zweck im Bereich des Gesundheitswesens oder der Bildung verfolgen.

Dem Verband gehören im Zeitpunkt der Gründung des Verbandes folgende Mitglieder als Trägerorganisationen an

- Spital STS AG (Spital Thun & Zweisimmen), Thun
- Spitäler fmi AG (Spital Frutigen & Interlaken, Gesundheitszentrum Meiringen, Pflegeheim Frutigland, Seniorenpark Weissenau), Unterseen
- Solina Stiftung (Spiez & Steffisburg)
- Michel Gruppe AG (Privatklinik Meiringen, Reha-Klinik Hasliberg)

### 2.2. Begründung der Mitgliedschaft

Juristische oder natürliche Personen, welche in den Verband eintreten wollen, haben gemäss den Anordnungen des Vorstands ein schriftliches Gesuch oder eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, auch wenn die Anforderungen gemäss Art. 2.1. erfüllt sind.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss, ferner durch die Löschung infolge einer Liquidation oder eines dem FusG unterstellten Sachverhalts.

Ein Mitglied kann mit einer Vorankündigung von sechs Monaten auf das Ende eines Geschäftsjahres den Austritt aus dem Verband erklären. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen den Verbandszweck verstösst oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern verletzt. Es ist vor dem Ausschluss anzuhören.

## 3. Organisation

### 3.1. Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

die Mitgliederversammlung (Art. 3.2)

der Vorstand (Art. 3.3 )

die Regionalstelle (Art. 3.4)

die Revisionsstelle, sofern eine solche gewählt wird (Art. 3.5)

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bestellen.

### 3.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs (Art. 4.1) statt. Der Vorstand kann weitere ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

#### 3.2.1. Einberufung, Traktandierung

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin zur Mitgliederversammlung ein. Er teilt in der Einladung die Traktanden mit.

Mitglieder, welchen die Mehrheit der Stimmen in der Mitgliederversammlung zukommt, können beim Vorstand die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. In der Aufforderung ist der Verhandlungsgegenstand bekannt zu geben. Ferner kann die Revisionsstelle vom Vorstand verlangen, eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wegen eines in ihren Aufgabenbereich fallenden Gegenstands einzuberufen. Eine von Mitgliedern oder von der Revisionsstelle verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Monate nach dem Eintreffen des Begehrens beim Vorstand durchzuführen.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Datum der Mitgliederversammlung einen Antrag zur Traktandierung von Gegenständen stellen.

### 3.2.2. Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums;
- b die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- c die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d die Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle;
- e die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und der Regionalstelle;
- f die Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- g die Änderung der Statuten;
- h die Bewilligung von Rechtsgeschäften gemäss dem Fusionsgesetz (FusG);
- i die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbands.

### 3.2.3. Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

### 3.2.4. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der den Mitgliedern zukommenden Stimmen (Art. 3.2.3.) vertreten ist.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit der einfachen Mehrheit der Stimmen (mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen bzw. umgekehrt). Über die in Art. 3.2.2. lit. h – i aufgeführten Gegenstände beschliesst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der den Mitgliedern zukommenden Stimmen (Art. 3.2.3.).

Über die Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Die Mitglieder können eine Mitgliederversammlung schriftlich durchführen, wenn alle Mitglieder damit einverstanden sind.

## 3.3. Vorstand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht einschliesslich des Präsidiums aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern.

Die Mitglieder werden jeweils für die Dauer von vier Kalenderjahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer erstreckt sich bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, in welcher das Mitglied wieder gewählt oder ersetzt wird.

### 3.3.1. Vertretung der Vorstandsmitglieder

Jedes in Art. 2.1. aufgeführte Mitglied ist berechtigt, sich im Vorstand durch eine selbst bestimmte Person vertreten zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl nur aus wichtigen Gründen ablehnen.

### 3.3.2. Vertretung Berner Bildungszentrum Pflege AG

Dem Vorstand gehört ferner von Amtes wegen das vom Verband Gesundheitsberufe Praktische Ausbildung Berner Oberland delegierte Mitglied des Verwaltungsrats der Berner Bildungszentrum Pflege AG an.

### 3.3.3. Stellvertretung

Jedes in Art. 2.1. aufgeführte Mitglied ist berechtigt, in Einzelfällen und unter der Voraussetzung der Zustimmung des Vorstands eine Stellvertreterin zu bezeichnen, sofern das betreffende Vorstandsmitglied an der Teilnahme einer Vorstandssitzung verhindert ist.

#### 3.3.4. Zuständigkeit

Der Vorstand nimmt sämtliche Aufgaben wahr, welche nicht gesetzlich oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Insbesondere führt er die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband gegenüber Dritten.

#### 3.3.5. Konstituierung und Organisation

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Vorbehalten bleibt die der Mitgliederversammlung zustehende Wahl des Präsidiums.

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, in welchem er die für seine Tätigkeit erforderlichen Einzelheiten regelt. Insbesondere regelt er die Anzahl der Sitzungen und deren Einberufung, die Beschlussfähigkeit, die Art der Beschlussfassung und die Beschlussquoten sowie die Zeichnungsberechtigung. Das Präsidium hat keinen Stichtscheid.

#### 3.3.6. Stimmrecht

Die Vertreter der in Art. 2.1. aufgeführten Vorstandsmitglieder haben je 2 Stimmen. Ist eine Vertreterin eines Mitglieds gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats der Berner Bildungszentrum Pflege AG, so kommen ihr dennoch nur zwei Stimmen zu. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben 1 Stimme.

#### 3.3.7. Delegation der Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder teilweise an die Regionalstelle delegieren.

### 3.4. Regionalstelle

Die Regionalstelle erfüllt die vom Vorstand nach Massgabe des Organisationsreglements übertragenen Aufgaben.

### 3.5. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- a) Der Verband nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
- b) sämtliche Verbandsmitglieder zustimmen
- c) der Verband nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Verbandsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Mitgliederversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Art. 3.2.2. c und d erst fällen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

### 3.6. Finanzierung der Verbandstätigkeit, Mitgliederbeiträge, Haftung

#### 3.6.1. Finanzierung der Verbandstätigkeit

Der Verband finanziert seine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in Art. 1.2. genannten Zweck so weit als möglich durch die Beiträge, welche ihm der Kanton für die Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verfügung stellt. Die Mitglieder regeln die Deckung allfälliger Fehlbeträge in diesem Zusammenhang vertraglich.

Im Übrigen finanziert der Verband seine Tätigkeit mit den Mitgliederbeiträgen und mit Zuwendungen Dritter. Die Mitgliederversammlung legt für die Mitglieder gemäss Art. 2.1. gleiche Mitgliederbeiträge fest. Für neu eintretende juristische Personen, und für natürliche Personen legt die Mitgliederversammlung angemessene Mitgliederbeiträge fest.

### 3.6.2. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen.

## 4. Weitere Bestimmungen

### 4.1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet jeweils auf Ende des Wintersemesters, in der Regel Kalenderwoche 11.

### 4.2. Mitteilungen

Mitteilungen erfolgen schriftlich (Post, Fax, E-Mail).

### 4.3. Verwendung des Liquidationserlöses

Wird der Verband aufgelöst, so ist der Liquidationserlös einer juristischen Person (Art. 2.1.) mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuführen.

### 4.4. Inkraftsetzung, Aufhebung bisheriger Statuten

Diese Statuten sind in der Mitgliederversammlung des Verbands Gesundheitsberufe praktische Ausbildung Berner Oberland vom 03. September 2019 rückwirkend auf den 01. März 2019 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen die Statuten vom Verband Berufsbildung Pflege Berner Oberland vom 01. September 2011.

Verband Gesundheitsberufe praktische Ausbildung Berner Oberland:

Datum:

Das Präsidium:

Das Vizepräsidium:

Susanne Huber

Flavia Lüthi